

**Kooperationsvereinbarung zum „Natur- und Erlebniszentrum Heimkehle“ in der Gemeinde
Südharz, Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz**
**- Entwurf, geändert in Ausschuss-Sitzung am 15.03.2022 sowie ergänzenden Hinweisen und
formalen Anpassungen des MWU -**

zwischen

der Einheitsgemeinde „Südharz“
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz OT Roßla,

vertreten durch...

und

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt,
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg,

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Steffen Eichner.

Präambel

Die Gemeinde Südharz ist neben wirtschaftlich stark entwickelten Arealen durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil geschützter Natur und Landschaft geprägt. Diese Bereiche haben, eingebunden in ein Tourismuskonzept und unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange, hohe Potentiale zur Entwicklung einer Region mit besonderen Naturerlebnis-Angeboten.

Die Verwaltung des Biosphärenreservats unterstützt die Gemeinde Südharz in ihren Bestrebungen, einen naturverträglichen Tourismus mit entsprechenden Angeboten zu entwickeln und so die Regionalentwicklung zu stärken.

Die Kooperationspartner beabsichtigen, gemeinsam das „Natur- und Erlebniszentrum Heimkehle“ zu betreiben, um die Regionalentwicklung, insbesondere die naturverträgliche touristische Entwicklung der Gemeinde zu stärken. Die Gemeinde Südharz wird sich innerhalb von 2 Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erneut bezüglich der Befürwortung des Antrages auf Anerkennung des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz durch die UNESCO positionieren. Sie unterstützt weiterhin die Arbeit der Biosphärenreservats-Verwaltung. Auf dieser Grundlage wird die Zusammenarbeit wie folgt geregelt:

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Unterstützung der Gemeinde Südharz durch die Verwaltung des Biosphärenreservats Karstlandschaft Südharz beim Betreiben des im Rahmen

des ELER-Naturschutzprojektes „Natur- und Erlebniszentrum Heimkehle - Teil 2“ geförderten sowie errichteten „Natur- und Erlebniszentrum Heimkehle“ insbesondere mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein der Besucher im Zusammenhang mit dem europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 **im hiesigen Karstgebiet** zu fördern.

2. Dauer der Kooperation

Die Kooperationsvereinbarung gilt für zwölf Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf Jahre, wenn kein Kooperationspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der zwölf Jahre die Vereinbarung schriftlich kündigt. Bei Versagung der Unterstützung des Antrages auf **UNESCO-Anerkennung** des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz durch die Gemeinde Südharz (ausdrücklich oder durch Unterlassen einer Positionierung) **binnen zwei Jahren ab Vertragsabschluss** gilt eine außerordentliche, befristete Kündigungsoption (gültig 3 Monate ab Entscheidung) mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten als vereinbart.

3. Koordination

Die Koordination der Kooperation wird von Seiten der Einheitsgemeinde „Südharz“ durch ... und von Seiten der Verwaltung des Biosphärenreservatsverwaltung durch **die Leitung des Biosphärenreservates** wahrgenommen.

4. Durchführung der Kooperation

Es wird gemeinschaftlich durch die Partner innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein erstes Betreiberkonzept erstellt. Hier werden unter anderem die Öffnungszeiten, die Personalstärke und -verantwortung, bildungsprogrammatische Inhalte sowie die interne und externe Kommunikation geregelt. Dieses Betreiberkonzept ist regelmäßig, mindestens einmal innerhalb der ersten 2 Jahre, fortzuschreiben, zu konkretisieren und durch den Gemeinderat zu bestätigen.

5. Gewährleistung und Haftung

Schadenersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Partner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

6. ~~Kündigung~~ Beendigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationspartner können einvernehmlich die Kooperation ~~kündigen~~ **beenden**. Die Bedingungen des ELER-Zuwendungsbescheides bleiben davon unberührt.

7. Schriftformerfordernis

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchst-richterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

9. Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum, Unterschriften der Partner